

**Beschluss des Gerichts vom 10. Januar 2013 — MyTravel/  
Kommission**

(Rechtssache T-403/05 RENV) <sup>(1)</sup>

*(Zugang zu den Dokumenten der Organe — Dokumente  
betreffend eine vom Gericht für nichtig erklärte Entscheidung  
zu Zusammenschlüssen — Verweigerung des Zugangs —  
Erledigung)*

(2013/C 71/31)

Verfahrenssprache: Englisch

**Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* MyTravel Group plc (Rochdale, Lancashire, Vereinigtes  
Königreich) (Prozessbevollmächtigte: zunächst S. Cardell, B. Lou-  
veaux, P. Walter und P. Horan, Solicitors, dann B. Louveaux, P.  
Walter und P. Horan, Solicitors)

*Beklagte:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zu-  
nächst C. O'Reilly und P. Costa de Oliveira, dann P. Costa de  
Oliveira)

*Streithelfer zur Unterstützung der Klägerin:* Königreich Schweden  
(Prozessbevollmächtigte: zunächst A. Falk, C. Meyer-Seitz, C.  
Stege und U. Persson, dann A. Falk und U. Persson), Königreich  
Dänemark (Prozessbevollmächtigte: C. H. Vang und V. Pasternak  
Jørgensen), Königreich der Niederlande (Prozessbevollmächtigte:  
C. Wissels und J. Langer) und Republik Finnland (Prozessbevoll-  
mächtigter: J. Heliskoski)

*Streithelfer zur Unterstützung der Beklagten:* Bundesrepublik  
Deutschland (Prozessbevollmächtigte: M. Lumma und B. Klein),  
Französische Republik (Prozessbevollmächtigte: E. Belliard, G. de  
Bergues und A. Adam) und Vereinigtes Königreich Großbritan-  
nien und Nordirland (Prozessbevollmächtigte: E. Jenkinson und  
S. Ossowski)

**Gegenstand**

Klage auf Nichtigerklärung der Entscheidungen der Kommission  
vom 5. September 2005 (D[2005] 8461) und vom 12. Oktober  
2005 (D[2005] 9763), mit denen der Klägerin der Zugang zu  
bestimmten Dokumenten zur Vorbereitung der Entscheidung  
2000/276/EG der Kommission vom 22. September 1999 zur  
Erklärung der Unvereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit  
dem Gemeinsamen Markt und mit dem EWR-Abkommen (Sa-  
che IV/M.1524 — Airtours/First Choice) (ABl. 2000, L 93, S. 1)  
und zu Dokumenten, die die Dienststellen der Kommission  
nach der Nichtigerklärung dieser Entscheidung durch das Urteil  
des Gerichts vom 6. Juni 2002, Airtours/Kommission  
(T-342/99, Slg. 2002, II-2585), verfasst haben, verwehrt wurde

**Tenor**

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.

2. Die MyTravel Group plc trägt die Hälfte ihrer eigenen Kosten in  
den Rechtssachen T-403/05 und T-403/05 RENV sowie die  
Hälfte der Kosten der Europäischen Kommission in den Rechts-  
sachen T-403/05 und T-403/05 RENV.
3. Die Europäische Kommission trägt die Hälfte ihrer eigenen Kosten  
in den Rechtssachen T-403/05 und T-403/05 RENV sowie die  
Hälfte der Kosten der MyTravel Group plc in den Rechtssachen  
T-403/05 und T-403/05 RENV.
4. Die Europäische Kommission trägt in der Rechtssache C-506/08  
P ihre eigenen Kosten sowie die Kosten des Königreichs Schweden.
5. Das Königreich Schweden trägt in der Rechtssache T-403/05  
RENV seine eigenen Kosten.
6. Das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die  
Französische Republik, das Königreich der Niederlande, die Repu-  
blik Finnland und das Vereinigte Königreich Großbritannien  
und Nordirland tragen in den Rechtssachen C-506/08 P und  
T-403/05 RENV ihre eigenen Kosten.

<sup>(1)</sup> ABl. C 10 vom 14.1.2006.

**Beschluss des Gerichts vom 14. Januar 2013 —  
Divandari/Rat**

(Rechtssache T-497/10) <sup>(1)</sup>

*(Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Restriktive  
Maßnahmen gegen Iran zur Verhinderung der nuklearen  
Proliferation — Einfrieren von Geldern — Streichung von  
der Liste der betroffenen Personen — Erledigung)*

(2013/C 71/32)

Verfahrenssprache: Englisch

**Verfahrensbeteiligte**

*Kläger:* Ali Divandari (Teheran, Iran) (Prozessbevollmächtigte:  
zunächst S. Gadhia und S. Ashley, Solicitors, sowie D. Wyatt,  
QC, und R. Blakeley, Barrister, dann R. Blakeley, S. Zaiwalla und  
F. Zaiwalla, Solicitors, sowie M. Brindle, QC)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte:  
M. Bishop und A. Vitro)

*Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten:* Europäische Kom-  
mission (Prozessbevollmächtigte: S. Boelaert und M. Konstanti-  
nidis)

**Gegenstand**

Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses 2010/413/GASP des Rates vom 26. Juli 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2007/140/GASP (ABl. L 195, S. 39), der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2010 des Rates vom 26. Juli 2010 zur Durchführung von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 über restriktive Maßnahmen gegen Iran (ABl. L 195, S. 25), des Beschlusses 2010/644/GASP des Rates vom 25. Oktober 2010 zur Änderung des Beschlusses 2010/413 (ABl. L 281, S. 81), der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 des Rates vom 25. Oktober 2010 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 (ABl. L 281, S. 1), des Beschlusses 2011/783/GASP des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Änderung des Beschlusses 2010/413 (ABl. L 319, S. 71), der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1245/2011 des Rates vom 1. Dezember 2011 zur Durchführung der Verordnung Nr. 961/2010 (ABl. L 319, S. 11) und der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 des Rates vom 23. März 2012 über restriktive Maßnahmen gegen Iran und zur Aufhebung der Verordnung Nr. 961/2010 (ABl. L 88, S. 1), soweit diese Rechtsakte den Kläger betreffen

**Tenor**

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Der Rat der Europäischen Union trägt neben seinen eigenen Kosten die Herrn Ali Divandari entstandenen Kosten.
3. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten.

(<sup>1</sup>) ABl. C 328 vom 4.12.2010.

**Beschluss des Gerichts vom 11. Januar 2013 — Charron Inox und Almet/Rat und Kommission**

(Verbundene Rechtssachen T-445/11 und T-88/12) (<sup>1</sup>)

**(Nichtigkeitsklage — Schadensersatzklage — Dumping — Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus rostfreiem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China — Vorläufiger Antidumpingzoll — Erledigung — Endgültiger Antidumpingzoll — Klage, die teils offensichtlich unzulässig ist und teils offensichtlich jeglicher rechtlichen Grundlage entbehrt)**

(2013/C 71/33)

Verfahrenssprache: Französisch

**Verfahrensbeteiligte**

Klägerinnen: Charron Inox (Marseille, Frankreich) und Almet (Santalas-et-Bonce, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt P.-O. Koubi-Flotte)

Beklagte: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: J.-P. Hix im Beistand der Rechtsanwälte G. Berrisch und A. Polcyn) (Rechtssache T-88/12) und Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Stromsky und S. Thomas) (Rechtssache T-445/11)

Streithelferin zur Unterstützung des beklagten Rates: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: B. Stromsky und S. Thomas) (Rechtssache T-88/12)

**Gegenstand**

In der Rechtssache T-445/11 Klage auf Nichtigerklärung der Verordnung (EU) Nr. 627/2011 der Kommission vom 27. Juni 2011 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus rostfreiem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 169, S. 1) sowie, hilfsweise, Klage auf Ersatz des Schadens, der den Klägerinnen aufgrund des sofortigen Inkrafttretens der Verordnung entstanden sein soll, und in der Rechtssache T-88/12 Klage auf Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1331/2011 des Rates vom 14. Dezember 2011 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren bestimmter nahtloser Rohre aus rostfreiem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 336, S. 6) sowie, hilfsweise, Klage auf Ersatz des Schadens, der den Klägerinnen infolge der durch diese Verordnung vorgeschriebenen endgültigen Vereinnahmung der vorläufigen Antidumpingzölle entstanden sein soll

**Tenor**

1. Die Rechtssachen T-445/11 und T-88/12 werden zu gemeinsamer Entscheidung verbunden.
2. Die Entscheidung über die in den Rechtssachen T-445/11 und T-88/12 geltend gemachten Einreden der Unzulässigkeit bleibt der Endentscheidung vorbehalten.
3. Die Rechtssache T-445/11 ist in der Hauptsache erledigt.
4. Die Klage in der Rechtssache T-88/12 wird als teils offensichtlich unzulässig und teils offensichtlich jeglicher rechtlichen Grundlage entbehrend abgewiesen.
5. Charron Inox und Almet tragen die gesamten Kosten in der Rechtssache T-445/11.
6. Charron Inox und Almet tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten des Rates der Europäischen Union in der Rechtssache T-88/12.
7. Die Europäische Kommission trägt ihre eigenen Kosten in der Rechtssache T-88/12.

(<sup>1</sup>) ABl. C 290 vom 1.10.2011.